

# Amtsblatt

---

Jahrgang 2017    Göttingen, den 29.06.2017    Nr. 28

---

Inhalt:

Seite:

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

./.

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Flecken Bovenden

Jahresabschluss 2014

770

Stadt Duderstadt

Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren,  
Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige  
der Stadt Duderstadt

771

Jahresabschluss 2012

777

Gemeinde Elbingerode

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für den Kindergarten Elbingerode

778

Stadt Osterode am Harz

B-Plan Nr. 1 „Steinbreite“, 3. Änderung, OT Katzenstein

779

Gemeinde Rollshausen

Haushaltssatzung 2017

781

## **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Gesellschaft für Biokompost

Jahresabschluss 2016

783

Wasserzweckverbandes Peine

Nachtragshaushaltssatzung 2016

784

Haushaltssatzung 2017

786



**Flecken  
Bovenden**

## **Bekanntmachung**

### **Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2014**

Der Rat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 16.06.2017 zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Dieser Beschluss ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem Rechenschaftsbericht und des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom

**03.07.2017 bis 13.07.2017  
im Rathaus des Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden  
Zimmer 105**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Bürgermeister

Brandes

## **Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Stadt Duderstadt**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 19.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung der Ratsfrauen und -herren**

- (1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,00 €. Daneben wird für mandatsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Aufwandsentschädigung von 28,12 € im Monat gezahlt.
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 

a) 1. stv. Bürgermeister	230,00 €
b) 2. stv. Bürgermeister	170,00 €
c) Vorsitzender der Ratsfraktionen / -gruppen	230,00 €
d) Beigeordnete und Grundmandatsinhaber	100,00 €
e) Stellvertretende Beigeordnete und Grundmandatsinhaber	50,00 €
f) Vorsitzende der Fachausschüsse	100,00 €
- (3) Für Fahrten innerhalb der Stadt Duderstadt wird eine monatliche Pauschale gezahlt. Sie beträgt:
 

1. bei den in den Ortsteilen Duderstadt, Gerblingerode, Immingerode, Mingerode, Tiftlingerode und Westerode wohnenden Ratsfrauen und -herren	40,00 €
2. bei den in den übrigen Ortsteilen wohnenden Ratsfrauen und -herren	60,00 €
3. bei dem 1. und 2. stv. Bürgermeister	
- wenn er in den Ortsteilen Duderstadt, Gerblingerode, Immingerode, Mingerode, Tiftlingerode und Westerode wohnt	60,00 €
- wenn er in den übrigen Ortsteilen wohnt	120,00 €
- (4) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach der für den Bürgermeister geltenden Reisekostenstufe entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.

- (5) Dienstreisen von Ratsfrauen und -herren bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Ist im Einzelfall eine vorherige Genehmigung nicht möglich, wird die Dienstreise im Benehmen mit dem Bürgermeister geregelt. Über eine solche Regelung ist der Verwaltungsausschuss nachträglich zu unterrichten.
- (6) Den Ratsfrauen und -herren wird entstandener Verdienstaussfall auf Antrag wie folgt erstattet:
1. Unselbstständig Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 21,17 € je angefangene Stunde; das für Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge können unmittelbar dem Arbeitgeber bis zu dem Höchstbetrag erstattet werden, wenn der Erstattungsbetrag durch den Arbeitgeber schriftlich angefordert wird.
  2. Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale bis zum Höchstbetrag von 21,17 € je angefangene Stunde; die Pauschale wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft dargelegten Einkommens festgesetzt.
  3. Diejenigen, die keinen Anspruch nach Abs. 6 Nr. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung bis zum Höchstbetrag von 12,42 € je angefangene Stunde.
  4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Dieser wird in der Weise ermittelt, dass der im Vorjahr gezahlte Verdienstaussfall durch die Zahl der entschädigten Stunden geteilt wird. Für den Fall, dass im Vorjahr kein Verdienstaussfall gezahlt wurde, wird der Pauschalstundensatz auf 12,42 € festgesetzt.

## § 2 Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt 20,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird auch für je eine Fraktions- / Gruppensitzung zur Vorbereitung der Sitzung des Orsrates gewährt.
- (2) Den Ortsbürgermeistern wird ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:
- |                                                          |          |
|----------------------------------------------------------|----------|
| a) Ortsbürgermeister der Ortschaften bis 1.000 Einwohner | 170,00 € |
| b) Ortsbürgermeister der Ortschaften ab 1.001 Einwohner  | 230,00 € |
| c) Ortsbürgermeister der Ortschaft Duderstadt            | 300,00 € |
- (3) Des Weiteren wird ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt für:
- |                                                                                  |          |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) 1. stv. Ortsbürgermeister des Ortsteiles Duderstadt                           | 150,00 € |
| b) Stv. Ortsbürgermeister der Ortsteile Desingerode, Esplingerode und Werxhausen | 115,00 € |
- (4) 1. Ortsbürgermeistern und stellvertretenden Ortsbürgermeistern sowie Dritten, die nach den Vorgaben der Stadt die Leitung der Verwaltungsstelle in einem Ortsteil übernehmen, wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

a) für Ortsteile mit bis zu 300 Einwohnern	102,60 €
b) für Ortsteile von 301 bis zu 700 Einwohnern	144,00 €
c) für Ortsteile von 701 bis zu 1.000 Einwohnern	185,40 €
d) für Ortsteile ab 1.001 Einwohner	225,90 €

2. Ortsbürgermeistern der Ortsteile, in denen von der Stadt Duderstadt keine Verwaltungsstellen vorgehalten werden, wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gezahlt:

a) für Ortsteile mit bis zu 300 Einwohnern	22,50 €
b) für Ortsteile von 301 bis zu 700 Einwohnern	31,50 €
c) für Ortsteile ab 701 Einwohnern	45,00 €

- (5) Maßgeblich ist die Einwohnerzahl der Ortsteile zum 30. Juni des Vorjahres.
- (6) Für Fahrten innerhalb der Ortschaft werden auf Antrag die entstandenen Kosten erstattet. Die Wegstreckenentschädigung wird nach dem BRKG gezahlt.
- (7) Bei Dienstreisen gilt § 1 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (8) Die Bestimmungen über Verdienstaufschlag und bei ausschließlicher Haushaltsführung in § 1 Abs. 6 gelten entsprechend.
- (9) Daneben wird für sitzungsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Aufwandsentschädigung von 15,34 € je Sitzung, höchstens jedoch für zwei Sitzungen im Monat, gezahlt.

### § 3 Richtlinien für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (3) Mit den Aufwandsentschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Teilnahme an den Sitzungen dieser Organe und der Ausschüsse entstandenen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten abgegolten.
- (4) Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr länger als zwei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (5) Ansprüche der Ratsfrauen und -herren entfallen für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat oder Ortsrat ruht.
- (6) Nehmen Ratsfrauen und -herren mehrere Funktionen in einem Organ wahr, so wird jeweils nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (7) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden zum 10. eines Monats gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Antragstellung gezahlt.

#### § 4 Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern des Umlegungsausschusses und hinzugezogenen sachkundigen Personen wird folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Sitzungsgeld je Sitzung	24,75 €
Daneben für die Vorbereitung der Sitzung:	
1. dem Vorsitzenden je Sitzungsmonat	118,80 €
2. den übrigen Mitgliedern je Sitzung	24,75 €

- (2) Den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern der übrigen Ausschüsse wird für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von 24,75 € je Sitzung gezahlt. Dies gilt nicht, sofern bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder für Ehrenbeamte, die in dieser Funktion an Ausschusssitzungen teilnehmen und denen eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- (3) Bei Dienstreisen gilt § 1 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Die Bestimmungen über Verdienstaufschlag und bei ausschließlicher Haushaltsführung in § 1 Abs. 6 Nr. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

#### § 5 Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten
- |                                                                                                                            |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. der Stadtbrandmeister                                                                                                   | 239,80 € |
| 2. der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters                                                                               | 57,20 €  |
| Sofern gleichzeitig die Funktion eines Ortsbrandmeisters ausgeübt wird, wird die Aufwandsentschädigung zusätzlich gezahlt. |          |
| 3. der Ortsbrandmeister der Schwerpunktwehr Duderstadt                                                                     | 104,50 € |
| 4. der Vertreter des Ortsbrandmeisters der Schwerpunktwehr Duderstadt                                                      | 40,70 €  |
| 5. die Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren                                                                               | 70,40 €  |
| 6. die Vertreter der Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren                                                                 | 28,60 €  |
| 7. die Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren                                                                        | 60,50 €  |
| 8. die Vertreter der Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren                                                          | 24,20 €  |
| 9. der Stadtjugendwart /die Stadtjugendwartin                                                                              | 44,00 €  |
| 10. die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren                                                                                    | 22,00 €  |
| 11. der Atemschutzgerätewart                                                                                               | 27,50 €  |
| 12. die Gerätewarte der Stützpunktwehren                                                                                   | 27,50 €  |
| 13. die Gerätewarte der übrigen Ortsfeuerwehren und die Gerätewarte der Schwerpunktwehr Duderstadt                         | 22,00 €  |
| 14. der Stadtsicherheitsbeauftragte                                                                                        | 44,00 €  |
| 15. der Stadtfunkwart                                                                                                      | 22,00 €  |

Daneben wird für tätigkeitsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt für

- |                                                        |         |
|--------------------------------------------------------|---------|
| 1. den Stadtbrandmeister in Höhe von                   | 18,56 € |
| 2. die Ortsbrandmeister in Höhe von                    | 12,38 € |
| 3. die übrigen Funktionsträger nach Satz 1 in Höhe von | 9,00 €  |

- (2) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden keine Fahrt- und Reisekosten oder sonstiger Auslagenersatz gewährt. Ausgenommen hiervon sind jedoch Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die nach den Bestimmungen des BRKG gewährt werden.
- (3) In Fällen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, kann der sich ergebende nachweisbare Verdienstauffall erstattet werden. Dabei richtet sich die zu zahlende Entschädigung nach der tatsächlichen Höhe des nachgewiesenen Verdienstauffalles.
- (4) Bei Beginn oder Ende einer Tätigkeit sowie der Verhinderung gilt § 3 Abs. 1 und 4 entsprechend.
- (5) Für die sonstigen Feuerwehrmitglieder wird im Einsatzfall der nachgewiesene Verdienstauffall erstattet.

#### **§ 6 Dienstreisen**

Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden den ehrenamtlich Tätigen Fahrtkosten nach dem BRKG gewährt.

#### **§ 7 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Wer außer in den in dieser Satzung bisher aufgeführten Funktionen ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstauffalles.

Die Auslagenentschädigung beträgt

- |                                                                        |          |
|------------------------------------------------------------------------|----------|
| - im Höchstfall täglich                                                | 100,72 € |
| - die Verdienstauffallentschädigung beträgt<br>im Höchstfall je Stunde | 23,52 €  |

Verdienstauffall und Auslagen sind einzeln nachzuweisen.

- (2) Daneben wird für tätigkeitsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Entschädigung von 8,18 € je Stunde, höchstens jedoch 28,12 € im Monat, gezahlt.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Dieser wird in der Weise ermittelt, dass der im Vorjahr gezahlte Verdienstauffall durch die Zahl der entschädigten Stunden geteilt wird. Für den Fall, dass im Vorjahr kein Verdienstauffall gezahlt wurde, wird der Pauschalstundensatz auf 13,80 € festgesetzt.

#### **§ 8 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigung ist unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen Angelegenheit der Empfänger.

**§ 9 Gleichstellungsklausel**

Alle Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich immer auf alle Geschlechter, auch wenn zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung für ein Geschlecht angegeben ist.

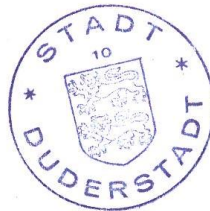
**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Stadt Duderstadt vom 07.02.2013 außer Kraft.

Duderstadt, 19.06.2017



Wolfgang Nolte  
Bürgermeister





## Bekanntmachung

Rechnungslegung und Entlastung gem. § 129 NKomVG für das Haushaltsjahr 2012 der Stadt Duderstadt

Der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner Sitzung am 19.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„TOP 15, Ziffern 1 und 4:

1. Jahresabschluss  
Der durch den Bürgermeister festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

....

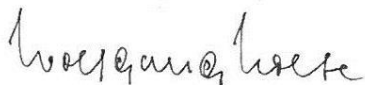
4. Entlastung  
Die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 wird erteilt.“

Diese Beschlussfassungen wurden der Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen unverzüglich angezeigt.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Duderstadt abschließend geprüft und liegt mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme dazu öffentlich zur Einsichtnahme nach § 129 Abs. 2 NKomVG vom 10.07. bis 18.07.2017 im Stadthaus der Stadt Duderstadt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Zimmer 51/52 aus.

Es besteht Gelegenheit zur Einsichtnahme an folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach persönlicher Vereinbarung zur Einsichtnahme.

Der Bürgermeister



(Wolfgang Nolte)

Aushang vom: 07.07.2017  
Bis 19.07.2017  
zurück an Zimmer 51/52

## 4. Änderung

### der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten Elbingerode

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in seiner Sitzung am 26.06.2017 folgende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten Elbingerode beschlossen:

#### Artikel I

Die Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Elbingerode gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung werden wie folgt festgesetzt:

Gebührenstufe 1	106,00 Euro
Gebührenstufe 2	115,00 Euro
Gebührenstufe 3	123,00 Euro
Gebührenstufe 4	132,00 Euro
Gebührenstufe 5	140,00 Euro
Gebührenstufe 6	150,00 Euro

#### Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 26.06.2017

**GEMEINDE ELBINGERODE**  
**Der Gemeindedirektor**

In Vertretung:

( Barke )

**BEKANNTMACHUNG**

**Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz;  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Steinbreite“ 3. Änderung, Ortsteil Katzenstein, der  
Stadt Osterode am Harz**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 20. 11. 2012 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Steinbreite“, Ortsteil Katzenstein, der Stadt Osterode am Harz im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (1) BauGB durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Der Planbereich des vorgenannten Bauleitplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Steinbreite“, 3. Änderung, Ortsteil Katzenstein der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit

**vom 07. Juli 2017 bis einschließlich 08. August 2017**

im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr, der Bebauungsplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 (3) BauGB abgesehen.

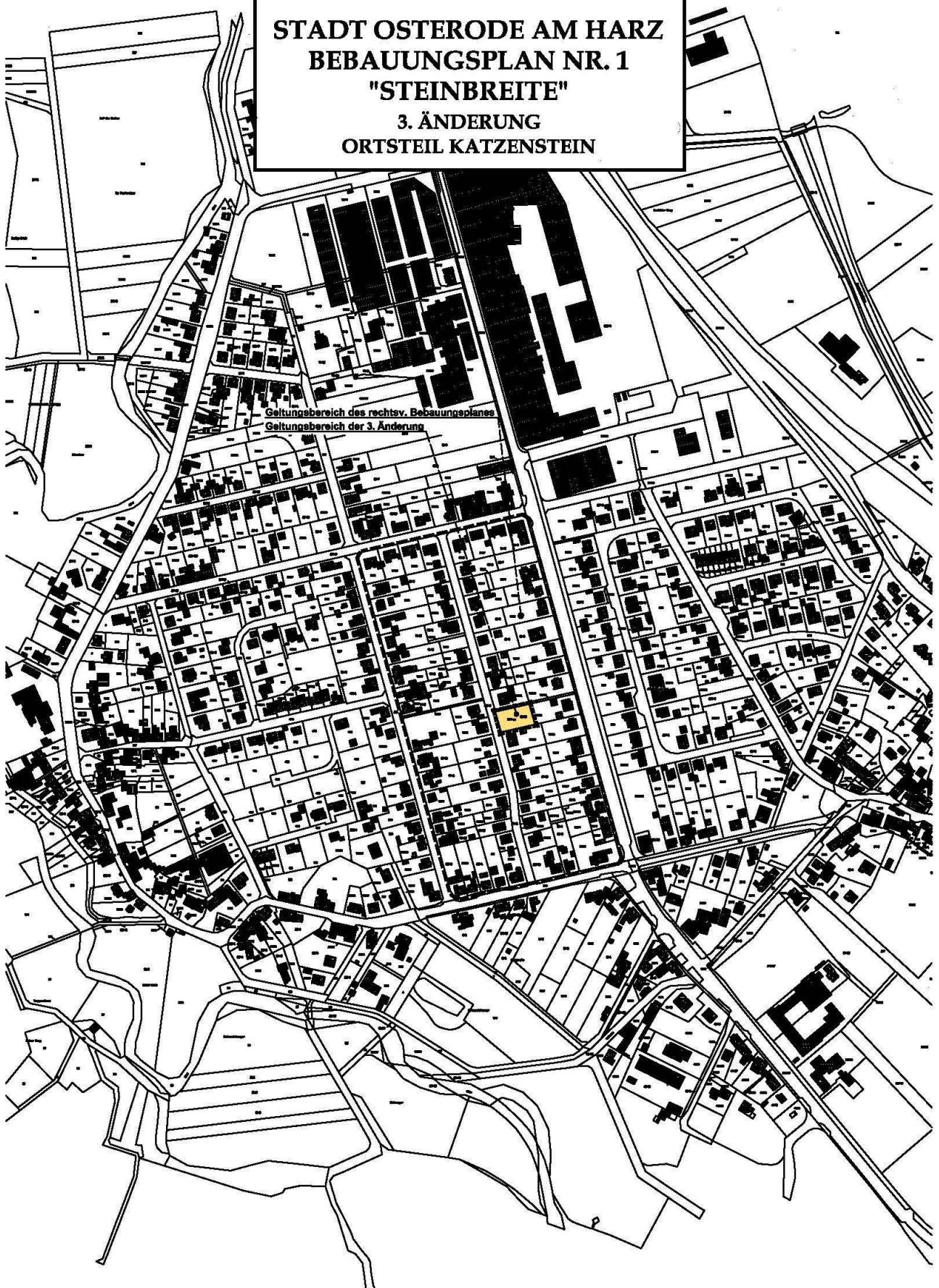
Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 08. August 2017 bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.osterode.de/steinbreite](http://www.osterode.de/steinbreite) ab dem 07. Juli 2017 abrufbar.

Osterode am Harz, 26. Juni 2017

gez. Becker  
Bürgermeister

**STADT OSTERODE AM HARZ  
BEBAUUNGSPLAN NR. 1  
"STEINBREITE"  
3. ÄNDERUNG  
ORTSTEIL KATZENSTEIN**



# Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rollshausen in seiner Sitzung am 17.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	950.600
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.016.600
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	907.800
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	948.700
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	15.900
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	37.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	21.100
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	26.100

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	944.800
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.011.800

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 21.100 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 151.200 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

## **§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Rollshausen, den 17.05.2017

Der Bürgermeister

gez. Claus Bode

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen liegt in der Zeit vom 29.06.2017 bis einschließlich 18.07.2017 bei der Gemeinde Rollshausen, Hauptstraße 4, 37434 Rollshausen zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 29.06.2017 Nr. 28**

## **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt

Goslar, den 29. März 2017  
schaft

Auditura GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Dipl. Kfm. Wirtschaftsprüfer  
(Herbert Graff)

### **Beschluss:**

1. Der Lagebericht 2016 mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 130.664,90 € und der Gewinnvortrag aus dem Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe 588.557,50 € sind wie folgt zu verwenden:
  - 25.780,00 € werden an die Gesellschafter nach dem Verhältnis des von Ihnen im Wirtschaftsjahr 2016 gezeichneten Stammkapitals ausgeschüttet.
  - Der verbleibende Rest wird auf das Wirtschaftsjahr 2017 vorgetragen
3. Dem Geschäftsführer wird gemäß seines Anstellungsvertrages der einbehaltene Lohn (Tantieme) für das Jahr 2016 (4.800 € brutto) ausgezahlt.
4. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
5. Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt

Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht wird beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode, vom 10.07.2017 bis 20.07.2017 öffentlich ausgelegt und kann im Zimmer A2.04. während der Dienstzeit eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Probst  
-Geschäftsführer-

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 29.06.2017 Nr. 28**

# Nachtragshaushaltssatzung

## des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2016, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

### § 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

in den Einnahmen auf	19.354.300 €	(19.014.782 € Plan)
in den Ausgaben auf	19.188.018 €	(18.811.588 € Plan)

festgesetzt.

### § 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### § 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 09.12.2016

(Schröder),  
Verbandsgeschäftsführer

(Witte),  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung



### **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Er Erfolgsplan liegt vom 01.08. – 15.08.2017 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 26.06.2017

(Witte),  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 29.06.2017 Nr. 28**

# Haushaltssatzung

## des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2017, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

### § 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

in den Einnahmen auf	21.033.107 €
in den Ausgaben auf	22.169.433 €

festgesetzt.

### § 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### § 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 09.12.2016

(Schröder),  
Verbandsgeschäftsführer

(Witte),  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

### **Bekanntmachung der Haushaltsatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 01.08. – 15.08.2017 beim Wasserverband Peine , Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 26.06.2017

(Witte),  
Vorsitzender der Verbandsversammlung